

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

17.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	
Vorlage BV/265/2023	7
Hebesatzsatzung 2024 BV/265/2023	11
Realsteuerhebesätze Landkreis Karlsruhe 2024 BV/265/2023	13
TOP Ö 3 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/267/2023	15
Anlage 1: Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung 2024 BV/267/2023	21
Anlage 2: Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2024 BV/267/2023	31
Anlage 3: Verrechnung KUD/KÜD BV/267/2023	39
Anlage 4: Entwurf Änderungssatzung BV/267/2023	41
TOP Ö 4 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)	
Vorlage BV/266/2023	43
Anlage 1: Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2024 BV/266/2023	49
Anlage 2.1: Verrechnung KUD/KÜD Variante 1 BV/266/2023	57
Anlage 2.3: Verrechnung KUD/KÜD Variante 3 BV/266/2023	59
Anlage 2.2: Verrechnung KUD/KÜD Variante 2 BV/266/2023	61
Anlage 3: Entwurf Satzungsänderung 2024 BV/266/2023	63



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 17.10.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) BV/265/2023
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat
3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) BV/267/2023
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat
4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) BV/266/2023
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/265/2023

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2024 zu beschließen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		180.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		€	
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	180.000 €	€	
2025	180.000 €	€	
2026	180.000 €	€	
2027	180.000 €	€	



Sachverhalt:

1. Allgemeines

Als einkommenssteuerstarke Kommune ist die Gemeinde Pfinztal gleichermaßen stark abhängig von der Steuerpolitik des Bundes. Dieser steigert in den kommenden Jahren die Einkommenssteueranteile der Kommune allerdings nicht anhand der real im Bundeshaushalt erwirtschafteten 7 % im Vergleich zum Vorjahr, sondern nur um 5 %. Damit entsteht der Gemeinde Pfinztal ein **Minderertrag von ca. 200.000 € in der Position der Einkommenssteueranteile**, im Vergleich zum im Vorjahr prognostizierten Wert.

Darüber hinaus steht die Gemeinde Pfinztal im Jahr 2024 erneut einer Netto-Investitionssumme von ca. 11 Mio. € gegenüber. Allein die Fälligkeit einiger Zahlungsabflüsse für die **PKW-Unterführung am Bahnübergangs Söllingen** ist im Jahr 2024 mit **ca. 8 Mio. €** zu erwarten. Zum Zahlungsmittelabfluss hinzu wird der Ergebnishaushalt um weitere **ca. 600.000 € jährlich aus Abschreibungen** für die Bahnunterführung belastet. Dass diese Maßnahme im Jahr 2024 mit einem 4-5 % Zinssatz kreditfinanziert wird, belastet den Ergebnishaushalt mit weiteren **300.000 €**.

Die hier vorgeschlagene Hebesatzanpassung würde somit lediglich die konjunkturelle Belastung der geringen Einkommenssteueranteile ausgleichen, nicht jedoch die strukturelle Belastung der Kommunalfinanzen durch den hohen Schuldendienst aus der Finanzierung der PKW-Unterführung.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmen über die Gemeindesteuern zu beeinflussen. Dies gibt auch § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben

„Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2023 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A bei ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Mit den oben ausgeführten Erkenntnissen reicht dies nicht aus. Deshalb schlägt die Verwaltung zur Haushaltssicherung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer vor, und zwar auf jeweils 420 v.H. für Grundsteuer A und B.

Durch diese Maßnahme können Mehreinnahmen von ca. 180.000 € erzielt werden. Die Hebesätze im Landkreis Karlsruhe sind als *Anlage 1* beigefügt.



3. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz liegt bei 345 v.H. Über eine moderate Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. wurde verwaltungsintern beraten und würde Mehrerträge von 70.000 € bedeuten. Wie bereits bei der Haushaltseinbringung beschrieben, stagniert der Gewerbesteuer-trend der Gemeinde Pfinztal aktuell. Somit ist schwer abzuschätzen, ob der Trend in der all-gemeinen Konjunkturschwäche, in Unternehmenswegzügen oder in Vorauszahlungskürzun-gen liegt. Eine Hebesatzanpassung in einer derart unsicheren Informationslage könnte ge-genläufige Effekte herbeiführen. Resultiert der Trend bspw. aus einer Konjunkturschwäche, hätten höhere Gewerbesteuerhebesätze mit großer Wahrscheinlichkeit Vorauszahlungskür-zungen zur Folge. Deshalb empfiehlt die Verwaltung keine Anpassung der Gewerbesteuer-Hebesätze.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine ge-sonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatz-satzung ist als *Anlage 2* beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Realsteuerhebesätze 2023
- Hebesatzsatzung



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am **24.10.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2024.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

76327 Pfinztal, den **24.10.2023**

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Stand: Oktober 2023

	2022			2023		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bad Schönborn	300	310	340	320	330	340
Bretten	300	370	380	350	400	400
Bruchsal	395	395	380	395	395	380
Dettenheim	320	300	340	320	320	340
Eggenstein-Leopoldshafen	320	320	350	340	340	350
Ettlingen	230	350	380	230	350	380
Forst	350	350	360	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330	300	280	330
Hambrücken	320	320	340	360	360	340
Karlsbad	325	325	345	325	325	345
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340	300	300	340
Kraichtal	340	340	350	350	350	350
Kronau	320	300	340	320	300	340
Kürnbach	370	370	350	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360	350	350	360
Malsch	320	330	370	320	330	370
Marxzell	390	340	360	390	340	360
Oberderdingen	350	350	350	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340	280	300	340
Ostringen	385	350	340	385	395	340
Pfinztal	340	340	345	390	390	345
Philippsburg	280	280	330	280	280	350
Rheinstetten	325	360	360	325	360	400
Stutensee	300	360	360	300	370	360
Sulzfeld	380	380	350	410	410	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340	320	300	340
Waghäusel	330	330	380	350	350	400
Waldbronn	470	470	420	470	470	420
Walzbachtal	360	360	370	360	360	370
Weingarten	330	340	340	420	420	340
Zaisenhausen	300	300	330	350	350	350
Durchschnitt	332	337	354	345	351	360

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://ihk.de/karlsruhe/fachthemen/standort/zahlenundfakten/gewerbsteuer-realsteuerhebesaetze-2454236>

Bad Schönborn	300	310	340
Bretten, Stadt	300	370	380
Bruchsal, Stadt	395	395	380
Dettenheim	320	300	340
Eggenstein-Leopoldshafen	320	320	350
Ettlingen, Stadt	230	350	380
Forst	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330
Hambrücken	320	320	340
Karlsbad	325	325	345
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340
Kraichtal, Stadt	340	340	350
Kronau	320	300	340
Kürnbach	370	370	350
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360
Malsch	320	330	370
Marxzell	390	340	360
Oberderdingen	350	350	350
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340
Östringen, Stadt	385	350	340
Pfinztal			
Philippsburg, Stadt	280	280	330
Rheinstetten, Stadt	325	360	360
Stutensee, Stadt	300	360	360
Sulzfeld	380	380	350
Ubstadt-Weiher	320	300	340
Waghäusel, Stadt	330	330	380
Waldbronn	470	470	420
Walzbachtal	360	360	370
Weingarten (Baden)	330	340	340
Zaisenhausen	300	300	330

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/267/2023

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das **Jahr 2023** wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für **2024** erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des **Erfolgsplans 2024** in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre **2019 – 2022** angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im **Wirtschaftsplan 2023** prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2024 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2024) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 362.277,58 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der in diesem Betrag enthaltenen Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 108.317,95 € ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,2947 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4777 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2024 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,29 € / m³ (bisher 2,08 €/m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung **keine Gebührenerhöhung vor.**



5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kosten-deckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,0648 € / m³**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2024 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,06 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Absenkung um 0,03 € / m³.**

6. Empfehlung an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. Auswahlermessen

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2. Prognoseermessen

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

6.3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2024) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2024 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.052.261,52 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 535.153,39 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.610.859,92 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2019.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2024 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,29 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,48 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,06 € / m³



6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2024
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2024

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (SW) 2024

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.741.006,79
laufende Einnahmen	-111.000,00
Summe	1.630.006,79
Summe laufende Kosten	1.630.006,79
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	516.258,79
Summe	516.258,79
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-79.102,59
Summe	-79.102,59
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	17.061,62
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-31.963,09
Summe	-14.901,46
Summe weitere Kosten	422.254,74
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	2.052.261,52
Bemessungsgrundlage (m³)	786.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6110
Übertragung der Kostenunter/-überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-248.593,85
Bemessungsgrundlage	786.000,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,3163
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	2,2947

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung (NW) 2024

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	398.873,93
laufende Einnahmen	0,00
Summe	398.873,93
Summe laufende Kosten	398.873,93
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	206.510,30
Summe	206.510,30
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-55.517,69
Summe	-55.517,69
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.895,74
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-16.608,89
Summe	-14.713,15
	136.279,45
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	535.153,39
Bemessungsgrundlage (m²)	1.067.289,00
Kostendeckender Gebührensatz (€ / m²)	0,5014
Übertragung der Kostenunter/-überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-25.266,20
Bemessungsgrundlage	1.067.289,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0237
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	0,4777

Straßenentwässerungskostenanteil (STEA) 2024

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	161.619,28
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	161.619,28
Summe laufende Kosten		161.619,28
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	157.230,91
	Summe	157.230,91
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.804,87
	Summe	-19.804,87
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	997,76
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.270,07
	Summe	-5.272,31
Summe weitere Kosten		132.153,73
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		293.773,01
Straßenentwässerungsanteil		293.773,01

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben								
Kostenstelle Konto		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	272.000,00	205.758,79	47.140,43	19.100,78	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	650.000,00	555.750,00	61.750,00	32.500,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	313.000,00	299.228,00	10.016,00	3.756,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	23.500,00	17.155,00	6.345,00	0,00
3100.5400	4300.4000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
Summe				2.301.500,00	1.741.006,79	398.873,93	161.619,28	0,00

Laufende Einnahmen								
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				111.000,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	306.538,68	262.090,57	29.121,17	15.326,93	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	33.129,64	14.795,70	9.866,01	8.467,94	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	205.972,42	91.987,28	61.338,59	52.646,55	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.467,79	1.467,79	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	9.227,23	0,00	4.613,61	4.613,61	0,00
	Mischwasser	MW KK	296.678,72	132.496,71	88.350,92	75.831,08	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	25.636,54	12.818,27	12.818,27	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.348,98	602,45	401,73	344,80	0,00
Summe			880.000,00	516.258,79	206.510,30	157.230,91	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	1.368,50	1.368,50	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	31.903,46	21.273,74	18.259,12	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.425,15	79.102,59	55.517,69	19.804,87	0,00

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
	Kostenunter-/überdeckung aus 2018	KUD	477.666,57	479.873,42	-2.206,85	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2019	KUD	87.157,96	62.432,14	24.725,82	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2020	KUD	68.721,78	54.070,30	14.651,48	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2021	KUD	120.823,57	90.208,85	30.614,72	0,00	0,00
Summe			754.369,88	686.584,71	67.785,17	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	11.065,34	9.460,86	1.051,21	553,27	0,00
	Kläranlage	KA KK	8.889,78	7.600,76	844,53	444,49	0,00
Summe			19.955,11	17.061,62	1.895,74	997,76	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
		Schlüssel					
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.953,74	3.380,45	375,61	197,69	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	846,77	0,00	423,39	423,39	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	22.100,93	9.870,28	6.581,66	5.649,00	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.106,05	10.603,99	2.502,06	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	14.834,56	8.108,37	6.726,19	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			54.842,05	31.963,09	16.608,89	6.270,07	0,00

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2024 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEa	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfäche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
KUD	Kostenunter- und überdeckung	79,32%	20,68%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.052.261,52 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (535.153,39 €) vorgenommen				
IV	Innere Verrechnungen	75,65%	17,33%	7,02%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2024

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.488.692,63
	laufende Einnahmen	-106.000,00
	Summe	1.382.692,63
Summe laufende Kosten		1.382.692,63
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	262.090,57
	Summe	262.090,57
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-9.938,85
	Summe	-9.938,85
(Kalkulatorische) Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-13.984,44
	Summe	-13.984,44
Summe weitere Kosten		238.167,29
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.620.859,92
Bemessungsgrundlage (m³)		785.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,0648

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben								
Kostenstelle Konto		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	272.000,00	201.944,63	49.881,71	20.173,66	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	650.000,00	555.750,00	61.750,00	32.500,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	313.000,00	299.228,00	10.016,00	3.756,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Summe				2.301.500,00	1.488.692,63	329.710,21	136.097,16	347.000,00

Laufende Einnahmen								
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				106.000,00	106.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	306.538,68	262.090,57	0,00	0,00	44.448,11
Gebührenkalkul	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	33.129,64	0,00	0,00	0,00	33.129,64
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	205.972,42	0,00	0,00	0,00	205.972,42
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.467,79	0,00	0,00	0,00	1.467,79
	Niederschlagswasser	NW	9.227,23	0,00	0,00	0,00	9.227,23
	Mischwasser	MW KK	296.678,72	0,00	0,00	0,00	296.678,72
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	25.636,54	0,00	0,00	0,00	25.636,54
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.348,98	0,00	0,00	0,00	1.348,98
Summe			880.000,00	262.090,57	0,00	0,00	617.909,43

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Bilanzielle Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	0,00	0,00	514,03
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	0,00	0,00	2.737,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	0,00	0,00	0,00	71.436,32
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	0,00	0,00	1.629,94
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	0,00	0,00	0,00	68.169,02
Summe			154.425,15	9.938,85	0,00	0,00	144.486,31

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2024 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.953,74	3.380,45	0,00	0,00	573,29
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	846,77	0,00	0,00	0,00	846,77
	Mischwasserkanäle	MW KK	22.100,93	0,00	0,00	0,00	22.100,93
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.106,05	10.603,99	0,00	0,00	2.502,06
	Kanalbeiträge	Kan Bei	14.834,56	0,00	0,00	0,00	14.834,56
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			54.842,05	13.984,44	0,00	0,00	40.857,61

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2024 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Anlage 3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Ausgleichsjahr	Betrag Schmutzwasser	Betrag Niederschlagswasser
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	62.432,14	24.725,82
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		45.885,81	-31.418,30
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	6.692,48
Ausgleich vorgesehen	2024		-108.317,95	0,00
Summe 2019			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	54.070,30	14.651,48
Ausgleich vorgesehen	2024		-54.070,30	-14.651,48
Summe 2020			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	90.208,85	30.614,72
Ausgleich vorgesehen	2024		-55.208,85	-10.614,72
Summe 2021			35.000,00	20.000,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	55.996,75	35.027,91
Ausgleich vorgesehen	2024		-30.996,75	0,00
Summe 2022			25.000,00	35.027,91
insgesamt in 2024 eingestellt			-248.593,85	-25.266,20

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2024 im Schmutzwasserbereich ein Saldo von -248.593,85 € sowie im Niederschlagswasserbereich ein Saldo von -25.266,20 €.

Diese Beträge wurden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie erhöhen den kostendeckenden Gebührensatz für Schmutzwasser im Jahr 2024 um 0,21 € / m³. Bei dem Niederschlagswasser findet keine Anpassung des Gebührensatzes statt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,29 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,48 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,06 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.10.2023

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/266/2023

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation zu beschließen und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2024 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2024 übernommen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2024 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2024 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Der Wasserverbrauch lag in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem sonst üblichen Durchschnitt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2022 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2020 müssen im Kalkulationszeitraum noch 71.781 € Kostenüberdeckungen an die Gebührenzahler weitergegeben werden. Für die Jahre 2020 ist mit einem Verlust von 412.452 €, in 2021 mit einem von 164.373 € und in 2022 mit 127.267 € Verlust zu rechnen. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020), bis 2026 (für 2021) und bis 2027 (für 2022) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 73.509,76 € entsprechend Anlage 1 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit erhöht sich die Gebühr pro Kubikmeter um 0,21 € auf 2,60 €. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person entspricht dies einer jährlichen Kostensteigerung von 9,45 € pro Person.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2024) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.268.184 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,60 € / m³ zu reduzieren.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive

Gesamtbeurteilung: Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2024
2. Gebührenkalkulation bewegliche Wasserzähler
3. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührenkalkulation für die Trinkwasserabgabe 2024

		Variante		
		1	2	3
Laufende Kosten				
Laufende Kosten				
	laufende Betriebskosten	2.049.000,00	2.049.000,00	2.049.000,00
	laufende Einnahmen	-151.816,00	-151.816,00	-151.816,00
	Summe	1.897.184,00	1.897.184,00	1.897.184,00
Summe laufende Kosten		1.897.184,00	1.897.184,00	1.897.184,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung				
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens				
	Abschreibungsbeträge	392.000,00	392.000,00	392.000,00
	Summe	392.000,00	392.000,00	392.000,00
Bilanzielle Auflösung				
	Auflösungsbeträge	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
	Summe	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		371.000,00	371.000,00	371.000,00
Kostenträgerrechnung				
Summe gebührenfähige Kosten		2.268.184,00	2.268.184,00	2.268.184,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.300,00	844.300,00	844.300,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,6865	2,6865	2,6865
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden				
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlagen 2.1 - 2.3	-73.509,76	102.945,87	172.945,87
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.300,00	844.300,00	844.300,00
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0871	0,1219	0,2048
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,5994	2,8084	2,8913

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.049.000,00
laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.816,00
Summe	1.897.184,00
Summe laufende Kosten	1.897.184,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung	
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	392.000,00
Summe	392.000,00
Bilanzielle Auflösung	
Auflösungsbeträge	-21.000,00
Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung	371.000,00
Kostenträgerrechnung	
Summe gebührenfähige Kosten	2.268.184,00
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6865
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden	
verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2a	-73.509,76
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0871
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)	2,5994

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.049.000,00
laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.816,00
Summe	1.897.184,00
Summe laufende Kosten	1.897.184,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung	
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	392.000,00
Summe	392.000,00
Bilanzielle Auflösung	
Auflösungsbeträge	-21.000,00
Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung	371.000,00
Kostenträgerrechnung	
Summe gebührenfähige Kosten	2.268.184,00
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6865
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden	
verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2b	102.945,87
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,1219
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)	2,8084

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.049.000,00
laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.816,00
Summe	1.897.184,00
Summe laufende Kosten	1.897.184,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung	
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	392.000,00
Summe	392.000,00
Bilanzielle Auflösung	
Auflösungsbeträge	-21.000,00
Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung	371.000,00
Kostenträgerrechnung	
Summe gebührenfähige Kosten	2.268.184,00
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6865
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden	
verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2c	172.945,87
Bemessungsgrundlage (m³)	844.300
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,2048
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)	2,8913

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2024

I. Aufwand		
Konto	2024 Kalkulation	2022 Vorl. Ergebnis
5. Materialaufwand		
4200.0000 Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	0	22.345,00
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	300.000	517.912
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	28.000	43.587
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	22.000	51.698
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	27.000	21.476
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	16.000	5.972
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	5.000	7.686
4200.8000 Aufwand für Strom	88.000	45.540
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	500.000	374.689
4201.0000 Wasseruntersuchungen	70.000	148.460
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	33.878
6. Personalaufwand		
4000.0000 Personalaufwendungen	260.000	182.325
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4261.0000 Dienst- u. Schutzkleidung	0	2.014
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	360
4300.0000 Aufwand f. bez. Leistungen	0	25.094
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	6.935
4400.1000 Abwasserabgabe	0	0
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	50.000	23.886
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	8.084
4400.4000 Büromaterial	2.500	325
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	6.000	2.247
4400.6000 Reinigung und Reinigungsmaterial	0	2.519
4400.8000 Verbrauchsmittel	0	636
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	37.615
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.500
4401.2000 Versicherungen	13.000	11.000
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	209.000	200.000
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	2.000	700
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	19.000	16.900
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	75.000	75.000
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	160.000	123.754
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	35.991
20. Sonstige Steuern		
4650.0000 Sonstige Steuern	0	226
4650.1000 Grundsteuer	0	330
4650.2000 Kfz-Steuer	0	320
1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)	2.049.000	2.019.659
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	392.000	376.000
1.2 Abschreibungen	392.000	376.000
1.3 Aufwand Gesamt	2.441.000	2.395.659

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2024

II. Erträge		
Konto	2024 Kalkulation	2022 Vorl. Ergebnis
1. Umsatzerlöse		
3011.1000 Bauwassergebühren	2.000	0
3011.2000 Hausanschlusskosten	1.000	0
3011.3000 Erstattung Wasserentnahmeentgelt	10.000	0
4. Sonstige betriebliche Erträge		
3200.0000 Sonst. Betriebl. Erträge	0	49.152
Verr. Grundpreis-Anteil Wasser (s. Ziff. III)	138.816	138.816
2.1 Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)	151.816	187.968
3160.0000 Planung bilanzielle Auflösung	21.000	21.000
2.2 Kalkulatorische Erträge	21.000	21.000
2.3 Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)	172.816	208.968

III. Berechnung Grundpreisanteil Wasser		
3.1.1 Anzahl Zähler	5.414	
3.1.2 Abzurechn. Monate	65.143	
3.1.3 Einnahmen / Monat	17.745,95 €	
3.1.4 Einnahmen / Jahr	212.951,45 €	
3.2 Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:		
3.2.1 Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.390,00 €	
3.2.2 Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	64.680,00 €	
3.3 Aufzuteilender GP-Anteil (1.4 - 2.2)	148.271,45 €	
3.3.1 davon 50 % Entwässerung	74.135,73 €	
3.3.2 davon 50 % Wasserversorgung	74.135,73 €	
3.4 GP-Anteil Wasser gesamt (Ziff. 3.2.2+3.3.2)	138.815,73 €	

Anlage 2.1 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2020		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		70.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		0,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		71.781,00
Bis 2025 noch einzustellen			70.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		17.164,87
Bis 2026 noch einzustellen			44.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		55.267,00
Bis 2027 noch einzustellen			-172.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-217.722,63
Bis 2028 noch einzustellen			0,00
insgesamt in 2024 eingestellt			-73.509,76

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2024 ein Saldo von -73.509,76 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 1) eingestellt und verringert die Wassergebühr für das Jahr 2024 um 0,20 €/m³.

Anlage 2.3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2020		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		70.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		0,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		141.781,00
Bis 2025 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
Bis 2027 noch einzustellen			-152.267,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-105.000,00
Bis 2028 noch einzustellen			112.722,63
insgesamt in 2024 eingestellt			172.945,87

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2024 ein Saldo von 172.945,87 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 3) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2024 um 0,08 €/m³.

Anlage 2.2

Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2020		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		70.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		0,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		86.781,00
Bis 2025 noch einzustellen			70.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
Bis 2027 noch einzustellen			-152.267,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-120.000,00
Bis 2028 noch einzustellen			-97.722,63
insgesamt in 2024 eingestellt			102.945,87

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2024 ein Saldo von 102.945,87 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 2) eingestellt und verändert die Wassergebühr für das Jahr 2024 nicht.

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro angefangenem Monat bei
- | | |
|--|---------|
| 1. Hauswasserzählern mit einer Nennggröße von | |
| Q3 = 2,5 (Qn 1,5) | 3,25 € |
| Q3 = 4 (Qn 2,5) | 3,25 € |
| Q3 = 10 (Qn 6) | 3,50 € |
| Q3 = 16 (Qn 10) | 4,20 € |
| Q3 = 25 (Qn 15) | 10,95 € |
| Q3 = 63 (Qn 40) | 15,20 € |
| 2. Ringkolbenzählern | 3,45 € |
| 3. Verbundwasserzählern mit einer Nennggröße von | |
| Q3 = 63 (WPV-DN 80) | 39,90 € |
| 4. Beweglichen Wasserzählern | |
| Standrohr mit Wasserzähler, Nennggröße von Q3 = 10 | 23,40 € |
| Standrohr mit Wasserzähler, Nennggröße von Q3 = 16 | 23,40 € |
| Bauzählerbrett | 13,80 € |
- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
- 2,60 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
- 2,60 €

Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter pro Standrohr eine Kautions von 250,00 € zu stellen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.10.2023

Nicola Bodner
Bürgermeisterin